

Welche Globalisierung für das Recht? Welches Recht für die Globalisierung?

Von RALF MICHAELS, Durham, N.C.*

Inhaltsübersicht

I. »Herausforderung Globalisierung«	526
II. Konzepte der Globalisierung	526
1. Antike Geschichte: Globalisierung als epistemologische Verkügelung der Welt	527
2. Wirtschaftswissenschaft: Globalisierung als Sieg des Marketes über den Staat?	529
3. Politik: Globalisierung als Frage staatlicher Machtverhältnisse in Zeiten wachsender Interdependenz	531
4. Ethik: Globalisierung als Gerechtigkeitsproblem für die pluralistische Weltgesellschaft	534
5. Lücke Soziologie: Globalisierung als Grundlage und Folge von Weltgesellschaft	536
III. Konsequenzen für das Recht	536
1. Paradigmenwechsel – Globalisierung statt methodologischem Nationalismus	537
2. Demokratisierung und Legitimierung des Weltwirtschaftsrechts	540
3. Deterritorialisierung und Supranationalisierung des Weltwirtschaftsrechts	541
4. Ergebnis: Pluralisierung des Weltrechts	542

* Zugl. eine Besprechung des Werkes: Herausforderungen der Globalisierung. Referate gehalten auf der Tagung der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften, Hamburg, am 25./26. April 2003, gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ... Hrsg. von Klaus J. Hopt, Erhard Kantzenbach, Thomas Straubhaar. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003. 197 S. (Veröffentlichungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg. Nr. 95.)

I. »Herausforderung Globalisierung«

»Herausforderung Globalisierung« – der Titel des Buches verbindet gleich zwei Trendbegriffe ohne klare Bedeutung. Globalisierung ist mittlerweile in aller Munde, auch wenn man sich immer noch nicht einig ist, was damit gemeint ist. Daß andererseits damit eine Herausforderung verbunden ist, darüber kann man sich einig sein, egal, was man unter Globalisierung versteht. Ein Titel also, der unbestimmter fast nicht sein könnte, für ein Buch, das – vielleicht gerade deshalb – eine Vielzahl von Perspektiven zusammenbringt. Der Band versammelt Beiträge zu einer Tagung, die die Hamburger Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften gemeinsam mit dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv im April 2003 veranstaltet hat. Jeweils zwei Teilnehmer aus den Bereichen Volkswirtschaftswissenschaft, Alte Geschichte, Politik, Philosophie und Rechtswissenschaft sowie ein Theologe kamen zusammen und machten damit deutlich, daß die Globalisierung einerseits nicht etwa ein Phänomen nur einer Fakultät ist, andererseits aber verschiedene Fakultäten ganz unterschiedliche Ansätze haben.

Der Band ist nicht speziell auf das Recht bezogen. Gerade deshalb ist es aber reizvoll, ihn als Anregung dafür heranzuziehen, über das Verhältnis zwischen Globalisierung und Recht nachzudenken. Gerade in juristischen Analysen zum Verhältnis wird nämlich häufig der Begriff der Globalisierung ganz undifferenziert verwendet. Der Blick auf andere Disziplinen (II.) ermöglicht es daher, den Begriff zu schärfen und damit umgekehrt genauer zu bestimmen, wie das Recht für die Globalisierung aussehen muß (III.).

II. Konzepte der Globalisierung

Alle sind sich einig, so scheint es, daß die Globalisierung eine Herausforderung darstellt, aber alle scheinen etwas unterschiedliches darunter zu verstehen. Geradeso wie die sechs Blinden, die einen Elefanten beschreiben sollen und jeweils nur das von ihnen ertastete Körperteil beschreiben, scheinen verschiedene Disziplinen jeweils eigene, disziplinspezifische Konzepte von Globalisierung zu haben. Einig sind sich alle, daß Märkte eine Rolle spielen. Aber kommt es deshalb zur »Totalisierung der modernen marktökonomischen Erwerbswirtschaft« (*Dierken*, S. 95)? Die Beiträge selbst eröffnen demgegenüber eine Fülle unterschiedlicher Aspekte und Positionen und machen deutlich, daß Globalisierung als nützliches Konzept mehr umfassen muß als nur ein ökonomisches Verständnis¹. Dabei sollen hier zunächst (II.) die nicht-

¹ Das ist im Grunde nichts Neues. Interdisziplinär (Wirtschaft, Politik, Kultur) etwa schon das Einführungsbuch von *Malcolm Waters*, *Globalization* (1996), ähnliche Aufteilung

juristischen Ansätze besprochen werden, dann (III.) die Auswirkungen auf das Recht.

1. Antike Geschichte:

Globalisierung als epistemologische Verkugelung der Welt

Es ist reizvoll, entgegen der Anordnung im Buch historisch vorzugehen, und das heißt hier, mit der Geschichte zu beginnen. Bekannt ist, daß die heutige Globalisierung in vielerlei Hinsicht nicht etwas kategorisch Neues ist; man weist oft auf eine Art erster Globalisierung im 19. Jahrhundert hin². Unter drei noch heute grundlegenden Theoretiker der Globalisierung sind zwei Ökonomen des 19. Jahrhunderts: *Adam Smith* und *Karl Marx* – ein dritter Theoretiker, aus philosophischer Perspektive, ist im 18. Jahrhundert *Immanuel Kant* mit seiner Schrift vom ewigen Frieden³. Zwei Autoren in diesem

auch in: *The Global Transformations Reader*², hrsg. von *David Held/Anthony McGrew* (2003).

² Vgl. etwa *Martin Wolf*, *Why Globalization Works* (2004) Teil III.

³ Zu Kant und Smith vgl. die Beiträge in: *Vom Ewigen Frieden und vom Wohlstand der Nationen*, FS Senghaas (2000). Zur fortwährenden Aktualität von Adam Smith auch *Christoph Engel*, *Wiedergelesen: Adam Smith: The Theory of Moral Sentiments, 1790*: JZ 2004, 667–668. Für Marx reicht es, die berühmte Stelle aus dem Kapital zu zitieren, hier nach *Karl Marx/Friedrich Engels*, Studienausgabe, hrsg. von *Iring Fetscher* III (1990) 59–87 (62f.): »Das Bedürfnis nach einem stets ausgedehnteren Absatz für ihre Produkte jagt die Bourgeoisie über die ganze Erdkugel. Überall muß sie sich einnisten, überall anbauen, überall Verbindungen herstellen. – Die Bourgeoisie hat durch ihre Exploitation des Weltmarkts die Produktion und Konsumtion aller Länder kosmopolitisch gestaltet. Sie hat zum großen Bedauern der Reaktionäre den nationalen Boden der Industrie unter den Füßen weggezogen. Die uralten nationalen Industrien sind vernichtet worden und werden noch täglich vernichtet. Sie werden verdrängt durch neue Industrien, deren Einführung eine Lebensfrage für alle zivilisierten Nationen wird, durch Industrien, die nicht mehr einheimische Rohstoffe, sondern den entlegensten Zonen angehörige Rohstoffe verarbeiten und deren Fabrikate nicht nur im Lande selbst, sondern in allen Weltteilen zugleich verbraucht werden. An die Stelle der alten, durch Landeserzeugnisse befriedigten Bedürfnisse treten neue, welche die Produkte der entferntesten Länder und Klimate zu ihrer Befriedigung erheischen. An die Stelle der alten lokalen und nationalen Selbstgenügsamkeit und Abgeschlossenheit tritt ein allseitiger Verkehr, eine allseitige Abhängigkeit der Nationen voneinander. Und wie in der materiellen, so auch in der geistigen Produktion. Die geistigen Erzeugnisse der einzelnen Nationen werden Gemeingut. Die nationale Einseitigkeit und Beschränktheit wird mehr und mehr unmöglich, und aus den vielen nationalen und lokalen Literaturen bildet sich eine Weltliteratur. Die Bourgeoisie reißt durch die rasche Verbesserung aller Produktionsinstrumente, durch die unendlich erleichterten Kommunikationen alle, auch die barbarischsten Nationen in die Zivilisation. Die wohlfeilen Preise ihrer Waren sind die schwere Artillerie, mit der sie alle chinesischen Mauern in den Grund schießt, mit der sie den hartnäckigsten Fremdenhaß der Barbaren zur Kapitulation zwingt. Sie zwingt alle Nationen, die Produktionsweise der Bourgeoisie sich anzueignen, wenn sie nicht zugrunde gehn wollen; sie zwingt sie, die sogenannte Zivilisation bei sich selbst einzuführen, d.h. Bourgeois zu werden. Mit einem Worte, sie schafft sich eine Welt nach ih-

Band gehen noch viel weiter zurück. *Hans Georg Niemeyer* (»Zur Einführung: Frühformen der Globalisierung im Mittelmeerraum«, 47–55) berichtet über die phönizische Expansion im Mittelmeerraum zu Beginn des letzten Jahrtausends vor unserer Zeitrechnung und den damit verbundenen Austausch von Technologie und Kultur; der Nichtfachmann hat allerdings Schwierigkeiten, die sehr gedrängte Information für die heutige Entwicklung fruchtbar zu machen. Zugänglicher, ja faszinierend, ist insofern der Text von *Jürgen Deininger* (»Oikumene und orbis terrae, Globales Denken und Globalisierung in der antiken Welt«, 57–77). *Deininger* zeichnet prägnant die Antike als Globalisierungsprozess (59), nämlich als Entwicklung von (i) isolierten Stadtstaaten über (ii) Bündnissysteme zu (iii) Flächenstaaten, von denen einer (Rom) (iv) zunächst die Vorherrschaft übernimmt und dann (v) zum »Weltreich« wird und die *pax Romana* begründet, bevor (vi) die Gründung Konstantinopels als christliche Hauptstadt, die Teilung des Reichs und der Zusammenbruch Westroms einen vom Autor so genannten »Entglobalisierungsprozess« in Gang setzen. Vor allem aber ruft *Deininger* ins Bewußtsein, daß Globalisierung nicht nur in der äußeren Welt, sondern auch, vielleicht sogar primär, im Denken stattfindet, weil sie nämlich das Bewußtsein voraussetzt, in einer »globalen«, zusammenhängenden Welt zu leben. Macht man sich bewußt, daß *Globus* lateinisch für Kugel steht (Cicero etwa spricht von der Erde als *globus*⁴), so ist Globalisierung insofern Verkugelung der Erde und in dieser Form erst möglich, seitdem die Griechen die Kugelgestalt der Erde erkannten⁵. Damit erlangen Konzepte Bedeutung wie, bei den Griechen, die weltumspannende *Oikumene* (= die Bewohnte)⁶ oder, bei den Römern, *orbis terrae*, Bedeutung als bewußte Versuche, die Zusammengehörigkeit und Verknüpfung der Welt auszudrücken.

So gesehen, war die epistemologische Voraussetzung für die Globalisierung schon früh gesetzt. Es ergeben sich auch interessante Parallelen zu heute (auch wenn beide Historiker zu Recht vor vorschneller Gleichsetzung war-

rem eigenen Bilde.« Vgl. auch *Alex Callinicos*, *Marxism and Global Governance*, in: *Governing Globalization*, hrsg. von *David Held/Anthony McGrew* (2002) 249–266; *William I. Robinson*, *The Debate on Globalization: Science & Society* 67 (2003) 353–360, beide mit weiteren Nachweisen.

⁴ Für die Unterscheidung zwischen *globus* und *orbis* vgl. *M. Tullius Cicero*, *De natura deorum* II, 47: »duae formae praestantissimae sint, ex solidis *globus* (sic enim *sphaeran* [griechisch] interpretari placet), ex planis autem *circulus* aut *orbis*«; für das Globusmodell *ders.*, *De oratore*, *De Oratore* III, 178–181; vgl. auch *ders.*, *De re publica* VI, 15–17.

⁵ Vgl. auch *Reinhard Krüger*, *Eine Welt ohne Amerika* II, *Die Tradition des Erdkugelmodells in Spätantike und lateinischem Mittelalter* (ca. 50 v.u.Z. – 1100) (2000); zu Cicero *ders.*: ebd. 11 ff.

⁶ Vgl. zur Relevanz des Konzepts für das Privatrecht kürzlich *Okko Behrends*, *Die Oikumene der antiken Civitates und die Privatrechtsordnungen Europas und der Welt*, Zum »praktischen« Nutzen der antiken römischen Rechtsgeschichte für die Juristenausbildung und die heutige europäische Rechtskultur, in: *Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte*, FS Hattenhauer (2003) 39–61.

nen – 47, 72). So entspricht etwa das Bild der Antike vom alles verbindenden Okeanos der Rolle des Internets heute. Die von *Deiningner* zitierten Verse aus Senecas *Medea* (Verse 373f.) – »Das eisige Nass des Araxes [eines Flusses in Armenien] schlürft der Inder, es trinkt der Perser bereits aus Elbe und Rhein« (66) – erinnern deutlich an moderne Metaphern für den Datenhighway. Auch die *pax Romana* (67f.) hat deutliche Parallelen zur heutigen *pax Americana* (die so friedlich freilich nicht immer ist). Daß Globalisierung als Konzept trotzdem so relativ neu erscheint, läßt sich demnach nicht nur auf faktische Entwicklungen zurückführen, sondern auch auf einen zwischenzeitlichen Wandel im Denken, den als erster wohl *H. Martins* als »methodological nationalism« bezeichnet hat⁷: das Denken vom Staat her, das sich historisch zurückführen läßt auf den Siegeszug des (National-) Staates⁸ und auf die durch den Westfälischen Frieden hervorgebrachte Zweiteilung in innerstaatliche Angelegenheiten (in denen der Staat das Gewaltmonopol hat) und internationale Verhältnisse (in denen nur Staaten als Akteure auftreten). Das war schon immer eine Fiktion. Globalisierung ist nun ein Versuch, dieses Paradigma durch ein anderes, adäquateres zu ersetzen. Insoweit ist Globalisierung zunächst wissenschaftliche Theoriebildung zur Bewältigung tatsächlicher Ereignisse; sie ist nicht selbst dieses aktuelle Ereignis.

2. Wirtschaftswissenschaft:

Globalisierung als Sieg des Marktes über den Staat?

Zwei äußere Entwicklungen sehen diese Historiker als Grundlage der Globalisierung: Handel und Krieg bzw. politische Macht. Heute betont man gern nur den ersten und sieht Globalisierung primär (oder sogar ausschließlich) als wirtschaftliches Phänomen; das mag der Grund dafür sein, daß im besprochenen Band die wirtschaftswissenschaftlichen Aufsätze am Anfang stehen. *Erhard Kantzenbach* (»Globalisierung der Wirtschaft und nationale Politik«, 19–33) bringt eine gut zu lesende, sorgsam abgewogene und durchaus kritische Einführung in die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion zur Globalisierung, unter den Aspekten Integration der Weltwirtschaft, Globalisie-

⁷ *H. Martins*, *Time and Theory in Sociology*, in: *Approaches to Sociology*, hrsg. von *J. Rex* (1974) 246–294; *Anthony D. Smith*, *Nationalism in the Twentieth Century* (1979) 191; vgl. auch *Michael Zürn*, *Politik in der postnationalen Konstellation*, in: *Politik in der entgrenzten Welt*, hrsg. von *Chr. Landfried* (2001) 181–204; *Ulrich Beck*, *Beyond Methodological Nationalism, Towards a New Critical Theory with a Cosmopolitan Intent: Constellations* 10 (2003) 453; für Verwendung in der Rechtswissenschaft siehe etwa *Christian Joerges*, *The Challenge of Europeanization in the Realm of Private Law: A Plea for a New Discipline*: *Duke J. Comp.Int.L.* 14 (2004) 149–196 (164–166 und passim).

⁸ *Hagen Schulze*, *Staat und Nation in der europäischen Geschichte* (1994); *Martin van Creveld*, *The Rise and Decline of the State* (1999) (deutsche Ausgabe: *Aufstieg und Untergang des Staates* [1999]).

rung der Produktion (verstanden als Verflechtung der Weltwirtschaft), Wohlfahrtseffekte der Globalisierung und Systemwettbewerb. Die ersten beiden Effekte sieht *Kantzenbach* als gegeben an; Wohlfahrtseffekte hält er freilich für eine nur mögliche, nicht notwendige Konsequenz der Globalisierung, und dem Systemwettbewerb schließlich steht er kritisch gegenüber. Weniger Zurückhaltung zeigt *Wolf Schäfer* (»Die Globalisierung ist eine Herausforderung«, 35–46); er zeichnet die schöne neue (oder neu-liberale) Welt der Globalisierung, in der Hindernisse verschwinden, die Welt reicher wird und alle profitieren – die Geringverdienenden allerdings nur mittelbar, weil unter dem Druck der Globalisierung »das gesamte Geflecht arbeitsmarktrechtlicher Überregulierung in Deutschland abgebaut« wird (41). Ein race to the bottom gibt es nicht, aber im Systemwettbewerb überlebt nur effiziente Umverteilung (offenbar ist race to the bottom also dadurch definiert, daß Effizienz für ein anderes Ziel, etwa Verteilungsgerechtigkeit, geopfert wird⁹).

Ganz neu sind solche Argumente nicht mehr¹⁰, ebensowenig sind sie, selbst unter Ökonomen, unumstritten¹¹. Bedenklich ist dabei vor allem die Tendenz, die Ökonomie zu verabsolutieren und ihr alles andere, insbesondere die Politik (unter Gesichtspunkten von Effizienz und Systemwettbewerb) unterzuordnen. Das mag man normativ, als Neoliberaler wie auch als Liberalismuskritiker, für wünschenswert erachten, weil damit Zustimmung oder Ablehnung zur Globalisierung leichtfällt. Aber dieses normative Argument (für oder gegen Globalisierung) müßte nicht nur vom Blickwinkel der Ökonomie, sondern auch von demjenigen der Politik her überzeugend sein, und diese zweite Frage läßt sich eben nicht nur mit ökonomischen Argumenten belegen, sondern bedarf der Argumente der Politik. Das Primat der Ökonomie aus sich selbst heraus zu begründen, ist zirkulär und führt zu zirkulären Argumenten. Das zeigt sich bei *Schäfer*. So soll etwa der Nutzen des weltweiten Wettbewerbs für bislang wettbewerbsfeindliche Länder vor allem darin bestehen, daß er sie Wettbewerbsfähigkeit lehrt (40) – wenn sie aber Wettbewerb ablehnen, warum sollten sie dann Wettbewerbsfähigkeit lernen wollen? Beschränkung auf Ökonomie verkürzt – nicht, weil nicht alle Ereignisse auch ökonomisch darstellbar oder sogar ökonomisch relevant wären (wie viele Globalisierungskritiker naiv meinen), sondern vielmehr, weil der ausschließlich ökonomisch geprägte Diskurs über diese Ereignisse andere Formen der Bewältigung ausblendet.

⁹ Vgl. auch *Louis Kaplow/Steven Shavell*, Fairness versus Welfare: Harv.L. Rev. 114 (2001) 961–1388; *dies.*, Fairness versus Welfare (2002). Kritisch etwa *Arthur Ripstein*, Too much invested to quit: Economics and Philosophy 20 (2004) 185–204; dagegen *Kaplow/Shavell*, Reply to Ripstein, Notes on Welfarist Versus Deontological Principles: ebd. 209–215.

¹⁰ Vgl. etwa *C. Christian v. Weizsäcker*, Logik der Globalisierung (1999).

¹¹ Vgl. nur *Elmar Altvater/Birgit Mahnkopf*, Grenzen der Globalisierung⁶ (2004).

3. Politik:

Globalisierung als Frage staatlicher Machtverhältnisse in Zeiten wachsender Interdependenz

Das wird erkannt. »Die ökonomische Integration ist nicht ohne weiteres auf die kategoriale Ebene der politischen Integration übergegangen«, schreibt richtig, von seiten der Politik, *Kurt Biedenkopf* in seinem Beitrag über »Die erweiterte Europäische Union im Atlantischen Bündnis und in der Welt« (79–86 [80]). In der Tat befaßt sich die politische Diskussion nicht immer ausschließlich mit den Möglichkeiten und Auswirkungen des Marktes, sondern versteht Globalisierung als Veränderung politischer Verhältnisse. Biedenkopf betont die Verantwortung Europas innerhalb und außerhalb der NATO und hofft, die Europäer könnten neben der militärischen Macht der Vereinigten Staaten eigene Bedeutung behalten, indem sie ihre Kenntnisse, insbesondere von Transformationsprozessen, beitrügen. Vielleicht realistischer stellt *Egon Bahr* die Macht ins Zentrum seiner Ausführungen (»Macht und Ohnmacht als Quelle der Spannungen zwischen Europa und den USA«, 87–93). Das hatte, ebenfalls 2003, *Robert Kagan* in seinem vielbeachteten Aufsatz¹² etwa so behandelt: Amerikas Position stützt sich auf Macht, die Europas auf moralische Werte, die sich Europa aber nur deshalb leisten kann, weil es von der Macht der Vereinigten Staaten geschützt wird. *Bahr* weist jetzt, wie im Ansatz auch *Biedenkopf* (83), auf die besondere Bedeutung der Ereignisse vom 11. September 2001 für dieses Verhältnis hin: Der Angriff auf das World Trade Center hat den Amerikanern vermittelt, daß ihre Macht ihnen nicht vollständige Sicherheit vermitteln kann. Die Reaktion erfolgte innerhalb des eigenen Paradigmas durch Verstärkung der Macht, während Europa seinerseits im eigenen Paradigma verfangen blieb und Verstärkung moralischer Prinzipien zur Machtbegrenzung einforderte.

Biedenkopf und *Bahr* argumentieren beide explizit vom Staat her und machen damit deutlich, daß mit der Globalisierung keineswegs auch das Verschwinden des Staates verbunden ist. Frühe Theoretiker (und noch in diesem Band tendenziell *Schäfer*) meinten ja, der Staat sei der große Verlierer der Globalisierung: Seiner inhärenten Immobilität wegen sei er mobilen Akteuren wie multinationalen Unternehmen notwendig unterlegen, und im Systemwettbewerb verliere er Gestaltungsfreiheit, weil seine Handlungsfähigkeit un-

¹² *Robert Kagan*, Power and Weakness: Policy Rev. 113 (2002) <www.policyreview.org/Jun02/Kagan.html> (erweitert erschienen als Buch: Of Paradise and Power, America and Europe in the New World Order [2003], deutsche Ausgabe: Macht und Ohnmacht, Amerika und Europa in der neuen Weltordnung [2003]); vgl. die Diskussionsbeiträge in: German Law Journal 4 (2003) Issue 9 <www.germanlawjournal.org>. *Kagan* selbst hat für die Neuauflage ein Vorwort geschrieben, auch abgedruckt unter dem Titel: America's Crisis of Legitimacy: Foreign Affairs 83 (2004) 65–87.

ter dem Primat der Wettbewerbsfähigkeit stehe¹³. Andere weisen darauf hin, daß eventueller Machtverlust durch Gewinn anderer Spielräume ausgeglichen werde: Staaten könnten nunmehr durch Kooperation gemeinsam mehr erreichen, als jeder einzelne Staat zuvor allein; das gleiche gelte für einzelne staatliche Institutionen¹⁴. Richtig ist – vielleicht – eine Kombination beider Ansätze. Zwei Aspekte werden häufig vernachlässigt. Erstens haben Staaten gegenüber nichtstaatlichen Akteuren auch wesentliche Vorteile: neben dem Gewaltmonopol ist das vor allem die Rechtmäßigkeit von (Politik-)Kartellen, die den Systemwettbewerb neutralisieren können. Das mag man aus liberal-ökonomischer Perspektive ablehnen; verhindern könnte man es indes nur durch die Schaffung institutioneller Strukturen, und die vermag außer den Staaten gerade keiner zu schaffen. (Die Europäische Union, innerhalb derer der Systemwettbewerb thematisiert wird, ist kein echtes Gegenbeispiel: erstens ist auch hier Systemwettbewerb noch mehr Theorie als Wirklichkeit; zweitens und vor allem will sich die EU selbst gerade nicht einem solchen Wettbewerb stellen.) Zweitens ignorieren die Analysen der Auswirkung der Globalisierung auf »den« Staat oft, daß zwischen den Staaten tatsächlich große Unterschiede bestehen. Je mehr die Welt »interdependent« wird¹⁵, desto größer wird der Handlungsspielraum großer Staaten, jedenfalls teilweise zu Lasten kleiner Staaten. Sieht man, wie direkt die USA ihre Interessen auch außerhalb des eigenen Territoriums durchsetzen (Beispiele: Irakkrieg, biometrische Daten für Reisepässe, Einsatz von US-Geheimdiensten in fremden Ländern), so läßt sich kaum sagen, daß jedenfalls dieser Staat an Macht verloren hätte. Mit der Ungleichheit der Staaten hängt auch zusammen, daß sowohl große als auch kleine Staaten ihr Interesse an der Teilnahme in internationalen Organisationen verlieren – große, weil sie ihre Interessen freier außerhalb der Bindungen solcher Institutionen durchzusetzen hoffen (Beispiel USA und Vereinte Nationen); kleine Staaten, weil sie die innerhalb der Institutionen auferlegten Verpflichtungen scheuen (Beispiel Scheitern der WTO-Runde in Cancún). Globalisierung führt nicht zum Niedergang des Staates selbst, sondern weitergehend zum Niedergang des einheitlichen Staatskonzeptes: Staat ist nicht gleich Staat. Eine Globalisierungsdebatte (und eine Debatte über internationale Institutionen), die das nicht im Auge hat, ist wirklichkeitsfremd.

Damit ist ein entscheidender Aspekt erreicht, der in der ökonomisch geprägten Globalisierungsdebatte oft vernachlässigt wird: Die Bedeutung der USA als einziger verbleibender Supermacht. Hier hilft der Blick auf *Deiningers* Kurzfassung der antiken Mittelmeergeschichte (oben II.1.): die Allein-

¹³ Vgl. etwa *Saskia Sassen*, *Losing Control?, Sovereignty in the Age of Globalization* (1996).

¹⁴ *Anne-Marie Slaughter*, *A New World Order* (2004).

¹⁵ Ausdruck nach *Robert Keohane/Joseph S. Nye*, *Power and Interdependence: World Politics in Transition* (1977) (3., erweiterte Aufl. 2001).

stellung der USA entspräche dann dem Schritt Roms vom vorherrschenden Staat zum Weltreich. In der Tat findet man in letzter Zeit verstärkt Analysen der USA als »Empire«, verglichen mit dem römischen Reich oder auch dem britischen Empire¹⁶; auch in der Rechtswissenschaft und -praxis kritisiert man ja schon seit längerem in Europa immer wieder gern den US-amerikanischen Rechtsimperialismus¹⁷. Die Vorschläge im hier besprochenen Band, wie die Übermacht der USA begrenzt werden könne, beschränken sich zumeist auf moralische Positionen, die ohne Druckmittel wenig Chancen zur Durchsetzung gegenüber den USA haben dürften. In den USA stößt diese Betonung der Gleichheit aller Nationen aus zwei Gründen zur Zeit auf wenig Verständnis. Der erste Grund liegt in der genannten These von *Kagan*: Gleichheit bezüglich effektiver Macht besteht ohnehin nicht, und da die USA der einzige Staat ist, der effektiv weltweit Polizeiaufgaben wahrnehmen kann, will man sich auch nicht dabei hereinreden lassen, wie diese Aufgaben vollzogen werden. Ein zweiter, eigentlich trivialer und doch oft übersehener Grund ist mit diesem ersten verbunden: Der Übergang (oder auch die Rückkehr) zu einer die tatsächlichen Machtverhältnisse ignorierenden Gleichberechtigung aller Staaten würde für die USA einen Machtverlust, für andere Staaten einen Machtgewinn bedeuten; daß man in den USA Zweifel an der Selbstlosigkeit der Kritiker hat, ist daher vielleicht nicht völlig unverständlich. Mehr versprechen seit jeher Appelle nicht an die Moral der USA, sondern an ihr Eigeninteresse an Zusammenarbeit¹⁸. Ein solches besteht durchaus. Zwar meinen einige, auf Hegel und Marx gestützt, die Alleinherrschaft der USA und des durch sie geprägten politisch-wirtschaftlichen Systems bedeute den Schlußpunkt der Entwicklung in der Welt¹⁹. Der Blick auf die Antike macht aber ein solches Eigeninteresse plausibel: der Alleinstellung Roms folgte der

¹⁶ *Niall Ferguson*, *Colossus, The Price of America's Empire* (2004). Vgl. schon *Moritz Julius Bonn*, *The U.S.A. and British Imperialism: Political Quarterly* 18 (1947) 61–70.

¹⁷ Zuletzt *Rolf A. Schütze*, *Die Allzuständigkeit amerikanischer Gerichte* (2003). Freilich ist in letzter Zeit eine Tendenz zur Beschränkung erkennbar; vgl. zum Internationalen Kartellrecht die Entscheidung des U.S. Supreme Court in *Hoffman-LaRoche Ltd. v. Empagran S.A.*, 24 S.Ct. 2359, 159 L. Ed. 2d 226 (U.S. 2004), und dazu *Ralf Michaels/Daniel Zimmer*, *US-Gerichte als Weltkartellgerichte?: IPRax* 2004, 451–457; *Hannah Buxbaum*, *National Courts, Global Cartels: F. Hoffman-LaRoche Ltd. v. Empagran, S.A.* (U.S. Supreme Court 2004); *German Law Journal* 5 (2004) 1095–1106. Zum Einfluß des US-amerikanischen Rechts auf westeuropäische Rechtsordnungen vgl.: *L'Américanisation du droit: Archives de la philosophie du droit* 45 (2001); *Konflikt der Rechtskulturen?, Die USA und Deutschland im Vergleich*, hrsg. von *K. Krakau/F. Strenig* (2003).

¹⁸ *Joseph Nye*, *The Paradox of Power, Why the World's only Superpower Can't Go it Alone* (2003).

¹⁹ *Francis Fukuyama*, *The End of History and the Last Man* (1992); daneben etwa, mehr auf Marx gestützt, *Martin Shaw*, *Theory of the Global State, Globality as an Unfinished Revolution* (2000); *Michael Hardt/Antonio Negri*, *Empire* (2000).

Zerfall, und auch für die USA wird dieser schon vorausgesagt²⁰. Ob ein simpler Egalitarismus der Staaten die einzige Lösung ist, ist damit nicht gesagt.

4. Ethik:

Globalisierung als Gerechtigkeitsproblem für die pluralistische Weltgesellschaft

Diese Sensibilität für die Notwendigkeit der Macht ist Domäne der Politiker; Philosophen konzentrieren sich offenbar eher auf Werte und die auf diese gestützte Beschränkung von Macht²¹. *Otfried Höffe* entwirft auf wenigen Seiten, gestützt auf eigene frühere Arbeiten²², ein dichtes, maßgeblich auf *Kant* gestütztes Modell für eine globalisierte Welt (»Aufbruch zur politischen Globalisierung: Westliche oder universale Werte?«, 95–108). Gegenüber *Samuel Huntingtons* These vom »Kampf der Kulturen«²³ wie dem Multikulturalismus von *Charles Taylor*²⁴, in Gegnerschaft sowohl zum radikalen Islam als auch zur Dominanz der USA, betont er die Werte des klassischen europäischen Liberalismus für die Welt: Toleranz gegenüber abweichenden Ansichten, Ablehnung von Aggressivität, Betonung individueller Menschenrechte und – insbesondere – des säkularen Staates. Den Vorwurf des Eurozentrismus will er entkräften: der so entstehende Zivilisationsrahmen sei »in der Genese westlich, in normativer Hinsicht aber modern« (98).

Ebenfalls auf kantisch-liberaler Grundlage bespricht *Wolfgang Kersting* »Philosophische Begründungen der internationalen Verteilungsgerechtigkeit« (149–170). Er wendet sich gegen maximalistische Entwürfe, die innerstaatliche Konzepte schlicht internationalisieren, sei es das auf einen hypothetischen Gesellschaftsvertrag gestützte Differenzprinzip von *John Rawls*²⁵ (151–

²⁰ *Charles A. Kupchan*, *The End of the American Era, U.S. Foreign Policy and the Geopolitics of the Twenty-first Century* (2002); *Emmanuel Todd*, *Après l'empire, Essai sur la décomposition du système américain* (2002) (deutsche Ausgabe: *Weltmacht USA – ein Nachruf* [2003]).

²¹ Vgl. auch schon: Ein Ethos für eine Welt?, *Globalisierung als ethische Herausforderung*, hrsg. von *Karl-Josef Kuschel u. a.* (1999).

²² *Otfried Höffe*, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung* (2002); vgl. nunmehr auch *ders.*, *Wirtschaftsbürger – Staatsbürger – Weltbürger, Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung* (2004).

²³ *Samuel Huntington*, *The Clash of Civilizations: Foreign Affairs* 72 (1993) No. 3, S. 22; erweiterte Buchfassung: *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order* (1996).

²⁴ *Charles Taylor*, *Multiculturalism and the ›Politics of Recognition‹* (1993) (erweiterte Buchfassung: »Multiculturalism, Examining the Politics of Recognition [1994]; deutsche Ausgabe: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung* [1993]).

²⁵ *Charles Beitz*, *Political Theory and International Relations* (1979); *Thomas W. Pogge*, *An Egalitarian Law of Peoples: Philosophy and Public Affairs* 23 (1994) 195–224; Kritik an beiden auch etwa bei *Seyla Benhabib*, *The Law of Peoples, Distributive Justice, and Migra-*

160), sei es *Hillel Steiners* eigenartiger, auf *Locke* und *Nozick* gestützter Ansatz, Eigentumsrechte zwar einerseits als solche unentziehbar zu gestalten, andererseits aber umfassende egalitäre Ausgleichszahlungen zu fordern²⁶ (160–165). Solche Entwürfe seien nicht nur normativ problematisch, sondern vor allem auch weltweit ohne die institutionellen Voraussetzungen des Staates gar nicht durchführbar. *Kersting* selbst entwirft ein bescheideneres, auf Menschenrechte gestütztes Suffizienzprinzip: Weil jeder, anthropologisch (und damit, das ist wohl gemeint, kultur- und staatsunabhängig) ein »Interesse am Leben, an körperlicher Unversehrtheit und an selbstbestimmter Lebensführung« hat (166), hat jeder auch ein »Recht auf eine hinreichende Grundversorgung mit Nahrungsmitteln, Medikamenten und Wissen« (168). Das ist gleichzeitig minimalistisch (weil Ausgleichspflichten nur im Notfall eintreten) und maximalistisch (weil *Kersting* weitreichende Forderungen an die Außenpolitik daraus ableitet: Verbreitung der Demokratie (165) und weitreichende Entwicklungshilfe (168), Verzicht auf Subventionierung eigener Produkte (168), Einstellung der politischen und ökonomischen Zusammenarbeit mit Diktatoren« (165, 169).

In eine ähnliche Richtung zielt, aus (protestantisch-)theologischer Perspektive, *Jörg Dierken* (»Universalität und Individualität. Überlegungen zur Globalisierung aus der Perspektive christlicher Ethik«, 171–197). Zwar betont er eine »strukturelle Differenz von Wirtschaft und Religion« (172), führt aber im folgenden im Rückgriff auf *Max Weber* einerseits und *Friedrich Nietzsche* andererseits, aus, wie sowohl Kapitalismus als auch Sozialismus (bzw. Egalitarismus) auf die christliche Ethik zurückzuführen sind²⁷. Auch *Dierkens* eigene These beruht auf strukturellen Parallelen: Die Grundlage des modernen Wirtschaftsliberalismus, nämlich Eigentum und Tausch (Vertrag), beruhe gleichermaßen auf Individualität (subjektive Rechte, Vertragsfreiheit) und Universalität/Sozialität (Anerkennung fremder Rechte). Weil nun auch die christliche (vor allem, muß man hinzufügen, die protestantische) Ethik diese

tions: Fordham L. Rev. 72 (2004) 1761–1787. Rawls selbst ging, jedenfalls später, davon aus, daß sein Gerechtigkeitsprinzip auf westliche liberale Staaten gemünzt sei (*John Rawls*, *Political Liberalism* [1993] 11ff.; deutsche Ausgabe: *Politischer Liberalismus* [1998]; vgl. schon *ders.*, *Justice as Fairness, Political not Metaphysical: Philosophy and Public Affairs* 14 [1985] 223–252, wiederabgedruckt in: *Rawls*, *Collected Papers* [1999] 388–414) und sich daher auch nicht für globale oder auch nur zwischenstaatliche Gerechtigkeitserwägungen eigne (*John Rawls*, *The Law of Peoples* [1999] 113–120 [»On Distributive Justice among Peoples«]). Für eine Antwort siehe *Pogge*, *The Incoherence between Rawls' Theories of Justice*: Fordham L. Rev. 72 (2004) 1739–1759.

²⁶ *Hillel Steiner*, *An Essay on Rights* (1994); vgl. auch *Matthew H. Kramer/Nigel E. Simmonds/Hillel Steiner*, *A Debate over Rights* (1998), bespr. von *Nils Jansen*, *ARSP* 85 (1999) 454–459; *Steiner*, *How Equality Matters: Social Philosophy & Policy* 19 (2002) 342–356.

²⁷ Vgl. auch *Erika Dettmar*, *Religiöse Grundlagen moderner Wirtschaftskulturen, in: Ein Ethos für die Welt? (oben N.21) 277–293 (zum rheinischen Konsenskapitalismus, buddhistischer Wirtschaftskultur in Sri Lanka und zur islamischen Ökonomie).*

beiden Elemente der Individualität und der Universalität betone (180), könne sie auch den wirtschaftsinternen Dialog bereichern; gefordert sind einerseits Unterhaltungspflicht gegenüber Tauschunfähigen (Universalität), andererseits Respekt vor Früchten individuellen ökonomischen Erfolgs (Individualität) (184). Die Herausforderung der Globalisierung sieht *Dierken* in der zu starken Betonung der Individualität, vor allem aber in der »Totalisierung der modernen marktökonomischen Erwerbswirtschaft«. Dagegen führt er nun ein spezifisch christliches Argument an: Totalität ist allein in Gott (188).

5. Lücke Soziologie:

Globalisierung als Grundlage und Folge von Weltgesellschaft

Nicht alle Disziplinen finden sich im Buch. So fehlen, wie Kurt Pawlik in seinem Eröffnungsvortrag schon anmerkt (11–13, 12f.), die Naturwissenschaften ganz und die Sozialwissenschaften zum großen Teil. Insbesondere die Soziologie fehlt fast ganz; lediglich *Mestmäcker* erwähnt kurz Luhmanns Konzept der Weltgesellschaft (125, 141f.). Insbesondere das Konzept der Weltgesellschaft wäre aber hilfreich für ein Verständnis sowohl der Globalisierung allgemein als auch ihrer Auswirkungen auf das Recht, selbst wenn man ansonsten Luhmann und der Systemtheorie fernsteht. Weltgesellschaft drückt dann zunächst ganz simpel aus, daß Verknüpfungen zwischen Mitgliedern verschiedener Staaten so intensiv geworden sind, daß sich diese Staaten nur noch als Subkategorien der Weltgesellschaft konstruieren können, nicht mehr als primäre Gesellschaften. Der Staat wird also vom Zentralakteur zur kontingenten Zusammenfassung bestimmter Teile dieser Weltgesellschaft. Diese Weltgesellschaft ist einerseits Folge der Globalisierung in den anderen Disziplinen, also insbesondere der wirtschaftlichen Entstehung des Weltmarkts und der politischen Expansion von Mächten. Gleichzeitig ist Weltgesellschaft aber auch Voraussetzung für die Globalisierung – ohne Weltgesellschaft würde internationaler Handel (mit durchsetzbaren Verträgen) nicht funktionieren, könnte Expansionspolitik zu nicht mehr als Kolonialismus führen. Weltgesellschaft wird damit auch zur epistemischen Kategorie, die es ermöglicht, mit diesen anderen Konzepten umzugehen: sie tritt an die Stelle von *oikumene* und *orbis terrae* in der Antike.

III. Konsequenzen für das Recht

Es zeigt sich: Ein Begriff von Globalisierung muß nicht auf wirtschaftliche Entwicklungen beschränkt sein, und er muß nicht zwischen Weltstaat und Staatenlosigkeit entscheiden. Das alles muß nun zwangsläufig auch für das Recht relevant sein. Denn das Recht muß mit allen diesen Erkenntnissen

umgehen: Es soll den Markt regulieren, es soll die Macht von Staaten begrenzen (und ist doch zugleich auf diese Macht zu seiner Durchsetzung angewiesen), es soll die Gesellschaft regulieren, die Weltgesellschaft geworden ist, und es soll sich selbstverständlich von Einsichten der Ethik inspirieren lassen. Wie ist das zu bewerkstelligen?

1. Paradigmenwechsel – Globalisierung statt methodologischem Nationalismus

Eine erste Folgerung mag banal erscheinen, ist es aber keineswegs: Es erscheint nützlich, die Einsichten aus der Globalisierungsdebatte gerade auch aus nichtjuristischen Disziplinen für das Recht fruchtbar zu machen. Das gilt unabhängig davon, ob man in der Globalisierung einen kategorischen Sprung sieht oder nur eine graduelle Entwicklung. Wie oben angedeutet, ist Globalisierung zuallererst eine epistemische Kategorie, das Sprechen über Globalisierung daher Ausdruck eines Paradigmenwechsels, und Globalisierung zuallererst ein Denkansatz, der seine Überlegenheit gegenüber früheren Ansätzen erweisen muß. Indes macht die Erfahrung aus anderen Disziplinen einen solchen Paradigmenwechsel attraktiv. Globalisierung bedeutet nicht (wie man vielleicht anfangs dachte), daß der Staat verschwindet, aber sie führt doch zu einer Relativierung der zentralen Stellung, die der Staat innehat.

Der besprochene Band zeigt hier, trotz seiner Offenheit, eine gewisse Gleichförmigkeit der Ansichten, die sich auf einen weiterbestehenden methodologischen Nationalismus zurückführen läßt. Fast alle Autoren sind sich einig, daß die (wirtschaftliche) Globalisierung große Chancen für Wachstum, aber auch große Gefahren für soziale Gerechtigkeit bietet; die Chancen sollen genutzt, die Gefahren gebändigt werden. Was sich darin ausdrückt, ist die Übertragung des am Nationalstaat gewonnenen Modells der sozialen Marktwirtschaft auf die Weltwirtschaft: Kapitalismus ja, aber mit sozialer Absicherung. Das ist nun keineswegs per se naiv oder gar falsch. Aber eine solche Übertragung von im Sozialstaat gewonnenen Werten auf die überstaatliche Welt greift zu kurz. Viele sind sich der Probleme bewußt, die in der Erzeugung eines Sozialweltstaats ohne Weltstaat liegen. Beim Versuch, diese Probleme zu überwinden, werden aber die Chancen, die die Globalisierung bietet, gern vernachlässigt. In der Möglichkeit der Globalisierung, sich vom Staat zu emanzipieren, kann ein enormes Potential liegen – gerade auch für die soziale Gerechtigkeit. Die Alternative Staat oder purer Markt ist zu simpel – das zeigt die Geschichte vor dem Nationalstaat, an die anzuknüpfen sich lohnen könnte.

Warum muß nun der methodologische Fokus auf den Staat überwunden werden? Der klassische Staat zeichnete sich aus durch Einheit von Staatsvolk,

Staatsgebiet und Staatsgewalt. All das ist fraglich geworden²⁸. Dabei ist der Verlust eines einheitlichen Staatsvolks (der sich mittlerweile auch rechtlich durch die Anerkennung der mehrfachen Staatsangehörigkeit ausdrückt) für den liberalen Staat noch am ehesten zu verschmerzen, der Fragen der kulturellen Identität aus seinem Regelungsbereich fernhielt. Größer ist die Herausforderung durch den Wegfall von Territorialität, die Einsicht, daß ein Interesse auch an der Regulierung extraterritorialer Tatbestände existiert und dieses Interesse auch umgesetzt werden kann, mit der Folge, daß es innerhalb eines Staatsgebiets zum Konflikt mehrerer Geltungsansprüche kommen kann. *Mestmäcker* analysiert das scharf und treffend (130): »Konflikte entstehen primär nicht, weil die internationale Zuständigkeit streitig ist, sondern weil die Zuständigkeit von allen betroffenen Jurisdiktionen unstreitig ist.« Schließlich ist auch, wie gesehen, das Gewaltmonopol des Staates aufgebrochen, und zwar einmal nach außen durch Verlust von Souveränität an supranationale, aber auch an extranationale Akteure, dann aber auch nach innen durch »Disaggregation« des Staates, also Verselbständigung einzelner Institutionen innerhalb des Staates, die zu Akteuren auf der Weltbühne werden²⁹.

Für das Recht liegt in dieser Relativierung des Staates ein größeres Problem als für andere Disziplinen³⁰. Nachdem traditionale und naturrechtliche Legitimationsmodelle beide ihre Überzeugungskraft verloren hatten, schien der Staat als Grundlage für einen gemäßigten Rechtspositivismus lange Zeit die beste Begründung und Legitimation zugleich für das Recht zu liefern. Die Geltung von Recht ließ sich formal an sein Zustandekommen in einem ordnungsgemäßen staatlichen Rechtsetzungsverfahren knüpfen, und weil im demokratischen Rechtsstaat dieses Rechtsetzungsverfahren rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien entsprach, konnte man das so gesetzte Recht auch als prozedural legitim ansehen. Überspitzt gesagt: Alles Recht war staatlich, alles staatliche Recht war legitim. Die auch im Rechtspositivismus bestehende Frage nach der Legitimation des Staates selbst wurde als nichtjuristische aus der juristischen Diskussion ausgeklammert in die Politik (*Kelsen*) oder Soziologie (*Hart*). Damit konnte die juristische Diskussion sich auf den innerstaatlichen Bereich beschränken oder das Verhältnis zwischen Staaten behandeln – die juristische Ausbildung des oben angesprochenen methodischen Nationalismus.

Das hatte notwendige Auswirkungen auf die Konzeptualisierung von Erscheinungen, die sich nicht nahtlos in diesen staatsbezogenen Positivismus einordnen ließen. Weil alles Recht staatlich war, mußte etwa die EU (die unbestreitbar Recht erzeugt und durchsetzt) staatlich konzeptionalisiert wer-

²⁸ *Peter Taylor*, *The State as Container: Progress in Human Geography* 18 (1994) 151–162.

²⁹ *Slaughter* (oben N. 14).

³⁰ Vgl. *Christoph Möllers*, *Staat als Argument* (2000); *Peer Zumbansen*, *Ordnungsmuster im modernen Wohlfahrtsstaat* (2000).

den: Entweder war sie selbst Staat, oder aber sie bezog ihre Macht und Legitimität von den Staaten her; *tertium non datur*³¹. Privat erzeugtes Recht (*lex mercatoria* etc.) gab es nicht, oder genauer: es konnte kategorisch kein Recht sein. Internationales Privatrecht war genau das, nämlich inter-national, zwischenstaatlich: es befaßte sich mit der vom Staat angeordneten³² Anwendbarkeit staatlichen Rechts, nicht etwa mit Kollisionen zwischen Recht und Nichtrecht (etwa: Recht und Kultur, Recht und Religion, etc.). Rechtsvergleichung verglich die Rechtsordnungen verschiedener Staaten; schon supranationales Recht war nicht ihr Objekt, nichtstaatliches Recht schon gar nicht³³.

Natürlich war dieses Verständnis immer schon problematisch. Vor dem zweiten Weltkrieg schon wurde in Deutschland das staatliche Rechtsetzungsmonopol in Frage gestellt und auf die faktische Rechtsetzungskompetenz nichtstaatlicher Akteure verwiesen. Nach dem Weltkrieg – und unter dem Einfluß des Nationalsozialismus – kam die ausnahmslose Legitimität staatlich gesetzten Rechts unter Kritik, Naturrecht wurde wieder attraktiv. Aber beides waren doch eher Randerscheinungen, die die Zentralität des Staates nicht in Frage stellen konnten. Insbesondere fehlte es an einem Theorierahmen, der solche Erscheinungen eigenständig verarbeiten konnte, anstatt sie als Ausnahmen anzusehen.

Die oben zusammengefaßten Erkenntnisse verschiedener Disziplinen machen es nun möglich, das Paradigma des methodischen Nationalismus durch ein relativ differenziertes Paradigma der Globalisierung zu ersetzen; Globalisierung muß nicht bloßes Schlagwort bleiben. Recht unter der Globalisierung hat die Aufgabe, Weltwirtschaft (II.2.) und Weltgesellschaft (II.5.) zu erfassen. Dabei besteht, anders als innerhalb des Staates, kein Gewaltmonopol; vielmehr muß das Weltrecht sich mit bestehenden Machtverhältnissen auseinandersetzen (II.3.) und bestehende Macht nicht nur (zum Schutz eines nicht bestehenden solchen Monopols) beschränken, sondern vielmehr aktiv nutzen, um effektiv sein zu können (II.4.). Der Staat ist dabei noch ein wesentlicher Akteur in der Globalisierung des Rechts, sowohl als Erzeuger und Durchsetzer von Recht (wie traditionell im nationalen Recht) als auch als Objekt des Rechts (wie traditionell im Völkerrecht). Aber er hat insoweit seine Alleinstellung verloren: überstaatliche und nichtstaatliche Akteure sind hinzugetreten; private und öffentliche, internationale und nationale Ebene

³¹ Vgl. zur Übertragung von Ideen des Nationalstaats auf Europa *Nils Jansen*, Binnenmarkt, Privatrecht und europäische Identität (2004) 19–22 mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch *Stephen Hobe*, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz (1998).

³² Zur Staatlichkeit des IPR etwa *Gerhard Kegel/Klaus Schurig*, Internationales Privatrecht⁸ (2004) § 1.IV.

³³ *Ralf Michaels*, Im Westen nichts Neues?: *RabelsZ* 66 (2002) 97–115 (111–112) mit weiteren Nachweisen.

verschwimmen. Insgesamt ist Rechtswissenschaft damit schwieriger, aber auch reizvoller und vor allem adäquater geworden.

2. Demokratisierung und Legitimierung des Weltwirtschaftsrechts

Das Recht der Welthandelsorganisation (WTO) ist eine neue Rechtsordnung, an der sich das überprüfen läßt, da es mit den herkömmlichen Kriterien kaum zu erfassen ist. Während die WTO als Staatsvertrag ursprünglich an den Staat rückgebunden ist, entwickelt sie doch – nicht unähnlich der Europäischen Gemeinschaft in ihren Anfangsjahren – immer mehr Eigenständigkeit. Das ist Anlaß für *Meinhard Hilf*, sie unter dem Titel »Konstitutionelle Strukturen der Welthandelsordnung« (109–124) daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie den Prinzipien des eigentlich nur auf die EU anwendbaren Art. 23 GG entspricht. Er konstatiert große Fortschritte hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips (117–120), aber einen Mangel hinsichtlich des Demokratieprinzips (112–117); andere Grundsätze und den »künftige[n] Weg der Konstitutionalisierung« behandelt er nur kursorisch³⁴. Zusätzlich weist er auf einen auch in Art. 23 GG fehlenden Grundsatz hin, den der Effektivität, der für die direkte Anwendbarkeit des WTO-Rechts spräche.

Diese Überprüfung der WTO am neuen, durch das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts angeregten Art. 23 GG verweist auf die Möglichkeiten und die Schwierigkeiten einer Überwindung eines methodischen Nationalismus. Es ist ein großer Fortschritt, die WTO einerseits als vom Staat abgelöste eigenständige Rechtsordnung einzuordnen und andererseits trotzdem an den Anforderungen an den Rechtsstaat zu messen. Die Frage nach der Legitimation nichtstaatlichen Rechts ist dem Privatrechtler aus der Diskussion zu einer neuen *lex mercatoria* bekannt – die Möglichkeit nichtstaatlichen Rechts bedeutet ja noch nicht dessen Legitimität³⁵. Die Frage ist aber, ob Art. 23 GG den geeigneten Maßstab für die Legitimität des WTO-Rechts liefern kann, oder ob die an die WTO herangetragenen Anforderungen nicht doch zu sehr denen des Staates nachgebildet sind, die Anwendung des Art. 23 doch wieder in einen methodischen Nationalismus verfällt³⁶. Selbst wenn Le-

³⁴ Ausführlicher *Meinhard Hilf*, Die Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung: Struktur, Institutionen und Verfahren: BerDGesVölkR 40 (2003) 257–280.

³⁵ Vgl. schon *Brigitta Lurger*, Der Pluralismus der »lex mercatoria«: Rechtshistorisches Journal 16 (1997) 705–725, gegen *Gunther Teubner*, Globale Bukowina, Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus: Rechtshistorisches Journal 15 (1996) 255–290; zu dieser Debatte auch *Christian Hiebaum*, Systematizität und Pluralität am Beispiel der Globalisierung des Privatrechts: Rechtshistorisches Journal 19 (2000) 451–478

³⁶ Zum Verhältnis zwischen Staat und Verfassung *Möllers* (oben N. 29). Anderswo will *Hilf* (oben N. 33) 265–267 dieses Problem damit lösen, daß er die Verfassungsgrundsätze der WTO aus ihrem eigenen System ableiten will; die so abgeleiteten Grundsätze sind dann aber die des demokratischen Rechtsstaats.

gitimität von Recht Partizipation und accountability erfordert, so ist doch damit nicht gesagt, daß diese durch die demokratischen Prinzipien erfolgen muß, die wir vom Staat her kennen. Noch problematischer ist die von *Hilf* vermißte Effektivität des WTO-Rechts. Gewiß muß *staatliches* Recht effektiv sein. Aber für nichtstaatliches Recht ist gerade das die Frage. An der aktuellen Debatte um eine Reform der WTO-Durchsetzungsmechanismen läßt sich das schwierige Verhältnis erkennen: ein effektiveres WTO-Recht sähe sich erhöhten Legitimitätsanforderungen ausgesetzt³⁷.

Der Unterschied zum Staat läßt sich folgendermaßen ausdrücken: Innerhalb des Staates besteht zum Staat grundsätzlich keine Alternative; folglich muß der Staat selbst nicht gegenüber anderen Institutionen legitimiert sein³⁸, er muß nur seine Handlungen legitimieren. Zur WTO dagegen gibt es durchaus Alternativen: andere, etwa bilaterale Vereinbarungen (wie die USA sie jetzt verstärkt eingehen), oder aber auch der völlige Verzicht auf supranationale Regulierung. Ein Mangel an Effektivität kann daher für die WTO durchaus erwünscht sein, sofern dadurch andere Institutionen gestärkt werden, die man für den spezifischen Bereich (beispielsweise die Menschenrechte) für legitimer erachtet. Konstitutionalisierung des Weltwirtschaftsrechts muß nicht Monismus bedeuten, sondern kann sich vielmehr auf eine Vielzahl supranationaler und auch nationaler Institutionen beziehen. Ebenso wie Globalisierung mehr als Handel ist, ist auch das Recht der Globalisierung mehr als die Welthandelsordnung.

3. Deterritorialisierung und Supranationalisierung des Weltwirtschaftsrechts

Auch mit der WTO, aber aus einem ganz anderen Blickwinkel, beschäftigt sich *Ernst-Joachim Mestmäcker*. Sein Beitrag, »Multinationale Unternehmen und globaler Wettbewerb« (125–147) nimmt multinationale Unternehmen als Ausgangspunkt sowohl für wirtschaftliche Globalisierung als auch als deren Herausforderung, als »Inbegriff für unkontrollierte Macht und Herrschaft« (135). Das Problem ist ein klassisches Globalisierungsproblem: Staatliche Regulierung ist territorial begrenzt, Märkte dagegen sind Weltmärkte, und auch die privaten Marktteilnehmer agieren global. Die herkömmliche Antwort bislang liegt in der extraterritorialen Anwendung staatlichen (oder europäischen) Rechts, mit der Folge von Zuständigkeitskonflikten (130). Die

³⁷ *Joost Pauwelyn*, *The Transformation of World Trade*: Mich.L.Rev. 104 (2005) No. 1 (noch nicht erschienen).

³⁸ Das ist etwas anderes als die Frage, ob der Staat legitimieren muß, daß er regelnd eingreift oder den Privaten ihre Angelegenheiten überläßt. Auch der Nichteingriff beruht nämlich auf staatlicher Entscheidung; es geht also nicht um Legitimation des Staates, sondern Legitimation einer bestimmten Entscheidung des Staates.

mögliche Antwort auf diese Herausforderung – ein Weltwettbewerbsrecht bzw. eine Weltwirtschaftsordnung für die Weltgesellschaft – ist nicht leicht hervorzubringen: die WTO als Welthandelsordnung ist für das Wettbewerbsrecht nicht geeignet (128f.), und auch TRIPS³⁹ bietet keine Grundlage (132–135). Ein Weltkartellrecht soll sich schrittweise entwickeln (137–139), bis dahin bleibt es bei der Kooperation von Wettbewerbsbehörden (139–141).

Mestmäcker konzeptualisiert damit an einem konkreten Beispiel die verschiedenen Möglichkeiten, Globalisierung rechtlich zu meistern: konfligierende extraterritoriale Ansprüche, Weltrecht, Kooperation (mit Zuständigkeitsabgrenzung)⁴⁰. Er zeigt damit sehr schön, daß selbst wenn die Weltgesellschaft ein Weltrecht braucht⁴¹, dieses Weltrecht nicht notwendig monistisch ist, daß also dem im Staat einheitlichen staatlichen Recht nicht notwendig ein in der Welt einheitliches Recht entsprechen muß (wie das ein methodischer Nationalismus ergäbe, der sich Rechtsvereinheitlichung nur in einem staatlichen – oder zwischenstaatlichen – Paradigma vorstellen kann)⁴².

Noch eine weitere Einsicht läßt sich dem Beitrag entnehmen: Recht, gerade Weltwirtschaftsrecht, kann nicht länger konditionales Planprogramm sein, sondern ist selbst darauf angewiesen, sich parallel zur Globalisierung zu entwickeln, Erfahrungen zu machen und zu operationalisieren⁴³. Ebenso wie Globalisierung einen Prozeß ausdrückt, ist auch Weltwirtschaftsrecht eher ein Prozeß als ein feststehendes System.

4. Ergebnis: Pluralisierung des Weltrechts

Damit ist jedenfalls umrissen, womit sich das Recht (und unser Rechtsverständnis) auseinandersetzen muß, wenn es die Globalisierung adäquat verarbeiten will. Notwendig ist, an die Stelle des methodologischen Nationalismus und seines monistischen Rechtsbegriffs einen pluralistischen Rechtsbegriff zu setzen. Das gilt in mehrerlei Hinsicht.

³⁹ Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights vom 15. 4. 1994.

⁴⁰ Vgl. zu den verschiedenen Modellen *Ralf Michaels*, Territorial Jurisdiction after Territoriality, in: *Globalisation and Jurisdiction*, hrsg. von *Piet-Jan Slot/Mieke Bulterman* (2004) 105–130 (124–129).

⁴¹ Vgl. dazu auch *Mathias Albert*, Zur Politik der Weltgesellschaft, Identität und Recht im Kontext internationaler Vergesellschaftung (2004).

⁴² Vgl. dazu und zur Möglichkeit transnationaler Rechtsvereinheitlichung *Ralf Michaels*, Three Paradigms of Legal Unification – National, International, Transnational: ASIL (American Society of International Law) Proceedings 96 (2002) 333–336.

⁴³ Vgl. *Marc Amstutz*, Evolutorisches Wirtschaftsrecht, Vorstudien zum Recht und seiner Methode in den Diskurskollisionen der Marktgesellschaft (2002).

Pluralistisch muß er zum einen hinsichtlich des Regelungsgegenstands sein. Ebenso wie Globalisierung mehr ist als nur Ökonomie, ist auch Weltwirtschaftsrecht mehr als nur Regelung einer von anderen Aspekten abgetrennten Weltwirtschaft. So muß sich das Weltwirtschaftsrecht auch etwa mit Menschenrechten auseinandersetzen⁴⁴ – entweder als Korrektiv, wie es sich aus den Analysen von *Höffe* und *Kerstin* ergibt, oder aber, vielleicht vielversprechender, als deren Parallele, wie es *Mestmäcker* (126f.) und teilweise auch *Dierken* bereits thematisieren. Daß die Ökonomie alle Ereignisse des Lebens in ökonomische Termini übersetzen kann, bedeutet eben nicht, daß sich letztlich alles der Ökonomie unterordnen muß, sondern vielmehr umgekehrt, daß die Ökonomie und mit ihr das Wirtschaftsrecht ihrerseits sich für diese anderen Denkstrukturen öffnen muß, um ihre Legitimität nicht zu verlieren. Weltwirtschaftsrecht braucht dann nicht mehr Streitpunkt zwischen Globalisierungsbefürwortern und -gegnern zu sein, sondern kann vielleicht den Weg bahnen für eine Globalisierung der Rechtswissenschaft insgesamt⁴⁵.

Das läßt sich auch umgekehrt ausdrücken. Wenn Globalisierung nicht nur Wirtschaft betrifft, dann betrifft sie auch nicht nur Wirtschaftsrecht. Das bedeutet, daß auch nichtwirtschaftliche Disziplinen der Rechtswissenschaft sich die Einsichten der Globalisierung zu eigen machen sollten. So muß etwa das Familienrecht mit wachsender Migration umzugehen lernen und dabei die pure nationale Perspektive überwinden. Es kann dabei vom Wirtschaftsrecht lernen, ohne damit zum Wirtschaftsrecht werden zu müssen.

Pluralistisch ist daneben das System der Rechtsquellen. Diese an sich banale Einsicht führt für den an staatliches Recht gewohnten Juristen schon beim Europarecht zu Schwierigkeiten. Während hier aber das Rangverhältnis weitgehend klar ist – Europarecht geht vor –, ist das bei den verschiedenen Rechtsquellen auf globaler Ebene weit weniger einfach⁴⁶. Zwischen Staaten, die extraterritoriale Zuständigkeit beanspruchen, besteht kein Hierarchieverhältnis; gleichermaßen ist das Verhältnis zwischen verschiedenen völkerrechtlichen Regelungen schwer zu bestimmen⁴⁷, weil klassische innerstaatliche Kollisionsnormen schwierig auf die globale Situation übertragbar sind, die nicht wie der Staat von einer Einheit der Rechtsordnung geprägt ist. Damit ist ein widerspruchsfreies System des Weltrechts vielleicht nicht zu schaf-

⁴⁴ Vgl. für ein Fallbeispiel *Ralf Michaels*, Globale Wirtschaft und lokale Gesetzgebung: *ZvglRWiss.* 100 (2001) 182.

⁴⁵ Vgl. *Peer Zumbansen*, Globalization and the Law: Deciphering the Message of Transnational Human Rights Litigation: *German Law Journal* 5 (2004) Issue 2 <www.german-lawjournal.com/article.php?id=528>

⁴⁶ Vgl. aber *Thomas Vesting*, Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes, Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung: *VVDStRL* 63 (2003) 41–70.

⁴⁷ *Joost Pauwelyn*, Conflict of Norms in Public International Law (2003).

fen, aber diese Widersprüche können gerade für ein sich entwickelndes Recht sehr fruchtbar sein.

Pluralistisch sind schließlich die Perspektiven des globalisierten Rechts⁴⁸. Es gilt, einen Mangel der Diskussion auszugleichen, der sich im hier besprochenen Band exemplarisch zeigt: Die zugrundeliegende Tagung war fast eine reine Hamburger Tagung: nur vier der elf Referenten kam nicht aus Hamburg, und eine weitere Anreise als die aus Tübingen (*Otfried Höffe*) mußte niemand für das rein deutsch besetzte Symposium zurücklegen. Die Herkunft aller Teilnehmer aus Deutschland führt zu einem durchgehend eurozentrischen Ansatz. Dementsprechend tauchen die Vereinigten Staaten allenfalls als zu bändigender Gigant auf; Entwicklungsländer werden nur als Rezipienten der Globalisierung gewertet. Solange das Weltrecht nicht vereinheitlicht ist (und selbst dann), sieht aber das Recht der Welt unterschiedlich aus, je nachdem, ob man es aus europäischer, US-amerikanischer oder etwa brasilianischer Perspektive sieht. Das wurde lange Zeit durch die Fiktion der Gleichstufigkeit und Gleichberechtigung aller Staaten überdeckt – Fiktion deshalb, weil die formale Gleichberechtigung seit jeher nicht das faktische Machtgefälle ausgleichen konnte, das zwischen mächtigen und weniger mächtigen Staaten bestand. Das langsame Aufbrechen einer solchen Fiktion, das man üblicherweise den USA vorwirft, öffnet den Blick auf diese Machtverhältnisse – und ermöglicht vielleicht ein realistischeres Weltrecht, das diese Machtverhältnisse nicht ignoriert, sondern zu kanalisieren und damit zu nutzen versucht. Die auch rechtliche Übermacht der USA ist ja nicht nur eine Gefahr für die Gerechtigkeit, wie es in Europa häufig dargestellt wird. Sofern es möglich ist, die Rechtsstaatlichkeit der USA und den universalen Anspruch der US-Verfassung dazu zu nutzen, den auch rechtlichen Unilateralismus der USA zu überwinden, können die USA vielleicht wirksamer zur Durchsetzung des Rechts in der Welt beitragen als ein utopisches Weltrecht.

Um schließlich auf den besprochenen Band zurückzukommen: Selbstverständlich ist hier nicht alles zu finden, was für die Globalisierung der Rechtswissenschaft erforderlich ist. Aber die Lektüre der Beiträge aus verschiedenen Disziplinen regt doch das Nachdenken gerade auch des Juristen über die Globalisierung an. Darin liegt sein Wert für die Rechtswissenschaft – weiterdenken müssen wir Juristen.

⁴⁸ Vgl. die Beiträge von *Salah, Chenet, Yatabe, Vandermeersch*, in: *La Mondialisation entre illusion et utopie*: Arch. phil. dr. 47 (2003) 27ff.

